

Allgemeine Benutzungsregelungen für die Kindertagesstätten der Gemeinde Marschacht

1. Einleitung

Die Gemeinde Marschacht, vertreten durch den jeweiligen Träger, freut sich, dass Sie ihre Kinder in unseren Kindertagesstätten betreuen lassen. Den Kindern wird in unseren Kindertagesstätten die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderen Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in die Kindertagesstätten erschließen, ihr Kind sein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Kindertagesstätten und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die unsere Kindertagesstätten den Kindern bieten möchte. Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Kindergartenarbeit der Gemeinde ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Kindertagesstätten übernimmt unterstützend diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus. Dieses Verständnis voraussetzend, sorgt der jeweilige Träger für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Gruppen- und Betreuungsangebot

In Kindertagesstätten für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In den Kindertagesstätten unserer Gemeinde nehmen wir Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und Krippenkinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf. In den Einrichtungen bestehen folgende Gruppen:

<u>Am Zentrum</u>	2 Ganztagsgruppen
	1 Integrationsgruppe (halbtags)
	1 Randgruppe
	2 Krippengruppen
<u>Am Wennereck</u>	1 Ganztagsgruppe
	1 Krippengruppe
<u>Oldershausen</u>	1 Altersübergreifende Gruppe
	1 Halbtagsgruppe
	1 Randgruppe

3. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage von Kriterien, die im Beirat der Kindertagesstätten festgelegt werden. Kinder **mit besonderem Förderbedarf** können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Kindertagesstätten die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Kindertagesstätte betreut, erzogen und gebildet werden kann. Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte vor. Der Träger bzw. die Kindertagesstättenleitung entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden. Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) der unterschriebene Betreuungsvertrag
- b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen
- c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen

4. Öffnungszeiten

Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die derzeitigen Öffnungszeiten sind:

Am Zentrum:	2 Ganztagsgruppen	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	1 Integrationsgruppe	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	1 Randgruppe	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	1 Krippengruppe	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	1 Krippengruppe	von 08:00 Uhr bis 14:00 bzw. 16:00 Uhr
	Sonderöffnungszeiten:	von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
	Sonderöffnungszeiten:	von 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Wennereck:	Elementargruppe	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	1 Krippengruppe	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Sonderöffnungszeiten:	von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
	Sonderöffnungszeiten:	von 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Oldershausen:	1 Altersübergreifende Gruppe	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	1 Halbtagsgruppe	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	1 Randgruppe	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Sonderöffnungszeiten	von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr

Die Betreuung ist von Montag bis Freitag durchgehend möglich.

Während der Sommerferien kann die Kindertagesstätte ganz oder teilweise bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Gleiches gilt für die Weihnachtsferien, für Fortbildungs- und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindertagesstätte ist den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

Eine Ferienbetreuung wird grundsätzlich in Form einer Kleingruppe (10 Kinder) angeboten. Die Anmeldefrist endet am 01.01. des Jahres für die Ferienbetreuung eines Jahres. Die Ferienbetreuung ist kostenpflichtig gemäß der geltenden Entgelt- und Benutzungsordnung.

Die Kosten für das Mittagessen und die Sonderöffnungszeiten werden gesondert erhoben.

Der Träger ist berechtigt, die Kindertagesstätte bei Krankheit der Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Personensorgeberechtigte werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

5. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen usw. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihrer Beauftragten. Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine

schriftliche Erklärung erforderlich, telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es für grundsätzlich erforderlich, dass diese mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gründen, verantwortet werden kann.

6. Versicherung

(1) Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach Maßgabe des § 2 Abs.1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert

- a) auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte,
- b) während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
- c) bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, Turnen, Schwimmen u. ä.).

(2) Alle Unfälle - auch auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder (Brottasche, Spielzeug usw.) wird keine Haftung übernommen.

7. Krankheitsfälle

In der Kindertagesstätte können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertagesstätten nicht besuchen.

Die Kindertagesstätte ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i. S. d. Bundesseuchengesetzes) unverzüglich, spätestens nach drei Tagen der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen, z. B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten, Läusen. Nach Überwindung von Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch der Kindertagesstätten auf Verlangen des Trägers ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen.

8. Haftungsausschluss

Wird die Kindertagesstätte nach Nr. 4 letzter Absatz oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vorübergehend der Kindertagesstätte fernbleibt.

9. Benutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt wird monatlich durch den jeweiligen Träger des Kindergartens am 20. Werktag des Monats im Voraus per SEPA-Lastschrift erhoben.

Die Benutzungsentgelte sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder, sowie der Betreuungsform und Betreuungszeiten gestaffelt. Die aktuellen Entgelte sind der Entgelt- und Benutzungsordnung zu entnehmen.

Änderungen der Benutzungsentgelte hat der Träger spätestens drei Monate vor Inkrafttreten bekannt zu geben.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Entgeltes notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann das zutreffende Entgelt wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die zur Berechnung des Benutzungsentgeltes erforderlichen personenbezogenen Daten an den jeweiligen Betreiber ausschließlich für diesen Zweck weitergegeben werden.

Das Benutzungsentgelt ist während des gesamten Kindergartenjahres (01. August — 31. Juli), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten, zu entrichten. Die in Ziffern 4 und 7 genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung des Benutzungsentgeltes.

Der monatliche Benutzungsentgelt wird von der Gemeinde Marschacht für jeweils ein Kindergartenjahr festgelegt. (zahlbar in zwölf Monatsbeiträgen) Die Gemeinde Marschacht kann das Benutzungsentgelt wegen allgemeiner Kostensteigerung ggf. aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten im Rahmen dieser Kostensteigerung neu festsetzen. Entgelterhöhungen werden den Personensorgeberechtigten drei Monate vorher mitgeteilt. Die entgeltspflichtigen Eltern erklären sich mit diesem Entgeltfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, das volle Benutzungsentgelt zu zahlen, kann beim Jugendamt oder Sozialamt (Landkreis Harburg) einen Antrag auf Übernahme der Kosten stellen.

Sonderbetreuungszeiten sind in dem Betreuungsentgelt nicht enthalten und werden monatlich zusätzlich erhoben.

Nebenkosten, die nicht im Entgelt enthalten sind, z. B. für Ausflüge oder besondere Veranstaltungen, werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

10. Ummeldungen der Betreuungszeiten

Eine Ummeldung kann nur mit einer Frist bis zum 15. des Monats zum nächsten ersten des Folgemonats erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Ummeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Eine Verlängerung der Betreuungszeiten setzt voraus, dass dafür Plätze frei sind.

11. Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juni ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Das Benutzungsentgelt ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

12. Kündigung

Der Träger der Kindertagesstätten kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis nicht vollständig nachkommen,
- b) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- c) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

13. Datenschutz

Hinsichtlich der Überprüfung Ihrer Angaben wird darauf hingewiesen, dass alle verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet sind.

14. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätten spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

15. Elternvertretung

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder jeder eingerichteten Kindergartengruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer des Kindergartenjahres eine Gruppensprecherin/ einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden die Elternvertretung des Kindergartens. Sie wählen zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung. Zur Wahl der Gruppensprecherinnen/ Gruppensprecher und zur konstituierenden Sitzung der Elternvertretung lädt die Leitung des Kindergartens innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres ein.
2. Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie mit Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder wenn ihre Kinder der Gruppe, in der sie gewählt wurden, nicht mehr angehören.
3. Eine Nachwahl von Gruppensprecherinnen/ Gruppensprechern erfolgt im laufenden Kindergartenjahr nur, wenn die gewählte Vertreterin/ Vertreter für diese Aufgabe nicht zur Verfügung steht.

16. Beirat

1. Der Beirat des Kindergartens setzt sich wie folgt zusammen:
Für die Elternschaft die Gruppensprecherinnen/ Gruppensprecher und deren Vertreter. (Stimmrecht pro Gruppe eine Stimme)
Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leiterin des Kindergartens und deren Stellvertretungen, sowie eine Erzieherin/ Erzieher pro Gruppe. (Stimmberechtigt ist jeweils eine Vertretung pro Standort)

~~Als Vertreter des Trägers drei Mitglieder, die der Rat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt hat bzw. deren Vertreter,~~

Vertreter der Elternschaft scheidet aus dem Beirat aus, wenn sie der Elternvertretung nicht mehr angehören.

2. Der Beirat wählt bei seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Protokollführerin/ einen Protokollführer und deren Vertretung für die Dauer eines Kindergartenjahres aus den Reihen der Elternvertretung. Die Tagesordnung der Sitzungen des Beirates stellt die/ der Vorsitzende auf. Der Träger kann verlangen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, soweit dafür die Zuständigkeit des Beirates gegeben ist.
3. Für Einladungen, Abstimmungen usw. sind die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Marschacht bzw. die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sinngemäß anzuwenden.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung des Kindergartens erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für:
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen und Betreuungsangebote
 - c) die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
 - e) die Aufstellung und Änderung der Hausordnung,
 - f) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung der Benutzungsentgelte und
 - g) die Festlegung von Gruppengrößen
5. Von jeder Sitzung ist dem Träger eine Niederschrift zu übergeben.

17. Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ treten mit Wirkung zum 01. September 2023 in Kraft und lösen die bisherigen Regelungen ab.

Marschacht, den

Siegel

.....

Bürgermeister

Kommentiert [BS1]: § 16 NKITAG

Elternvertretung und Beirat

(1) 1 Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren oder dessen Vertretung. 2 Das Wahlverfahren regelt der Beirat. 3 Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden den Elternrat. 4 Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger. (2) 1 Die Elternräte in einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und in einer Samtgemeinde können einen Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte in der Gemeinde oder Samtgemeinde beteiligt; Gleiches gilt für Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, die die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. 2 In kreisfreien und großen selbständigen Städten führt der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten die Bezeichnung Stadtelternrat für Kindertagesstätten. 3 Die Gemeindeelternräte und Stadtelternräte großer selbständiger Städte eines Landkreises können einen Kreiselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Gemeindeelternräte aus mindestens der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden beteiligen. 4 Die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte können einen Landeselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte aus mindestens der Hälfte der Landkreise oder kreisfreien Städte beteiligen. 5 Den nach den Sätzen 1, 3 und 4 gebildeten Elternvertretungen soll vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen von der jeweiligen Gebietskörperschaft, im Fall des Landeselternrates von dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium (Fachministerium), rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. NKiTaG • Zweiter Teil 26 27 (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Vertreterinnen und Vertreter der Leitung der Kindertagesstätte und der Kräfte, die die Kinder fördern, sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers, deren Anzahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. (4) 1 Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. 2 Das gilt insbesondere für 1. die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte nach § 3, 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen, 3. die Festlegung der Zahl der aufzunehmenden Kinder nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie 4. die Festlegung der Zeiträume der Kernzeit und der Randzeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1. 3 Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte machen.